

So kann der Eröffnungsbeschluß oder das Rechtsmittelurteil, welches das erstinstanzliche Urteil aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist, kassiert werden, auch wenn das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist.

Nicht kassationsfähig sind prozeßleitende Anordnungen, z. B. Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gemäß § 200, Entscheidungen über Beweisanträge gemäß § 223 Abs. 3 sowie Gerichtskritiken und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte.

Die im Wege der Kassation erfolgende Aufhebung und Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet eine Durchbrechung der *Rechtskraft* gerichtlicher Entscheidungen. Deshalb werden vom Gesetz sowohl an die inhaltlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Kassationsverfahrens strenge Anforderungen gestellt als auch bestimmte *Fristen* festgelegt.

Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in Strafsachen ist grundsätzlich nur innerhalb *eines Jahres* seit Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung kassationsfähig (§ 313 Abs. 1). Die Begrenzung der *Kassationsfrist* auf ein Jahr weist auf die große Bedeutung hin, die der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beigemessen wird. Außerdem kommt darin das Interesse der Gesellschaft zum Ausdruck, nach Ablauf eines Jahres auf keinen Fall mehr eine Entscheidung *zuungunsten* des Verurteilten im Wege der Kassation zu ändern.

In Ausnahmefällen kann das Präsidium des Obersten Gerichts gemäß § 313 Abs. 3 *zugunsten* des Verurteilten auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens auch nach Ablauf einer Frist von mehr als einem Jahr seit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beschließen. Diese Ausnahmeregelung ist deshalb vorgesehen, um die Durchsetzung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zugunsten des Verurteilten nicht wegen eines formellen Fristablaufs unmöglich zu machen. Sie wird dann angewandt, wenn die Gesetzesverletzung eine große Bedeutung für die Gesellschaft und den Bürger hat

und der Bürger in seiner gesellschaftlichen Stellung rehabilitiert werden muß. Die Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichts ist dabei an keine Frist gebunden.

Die Kassationsfrist bei Urteilen beginnt mit der Rechtskraft des *letzten* im Strafverfahren ergangenen Urteils. Es kann also z. B. auch das in erster Instanz ergangene und vor länger als einem Jahr rechtskräftig gewordene Urteil kassiert werden, wenn gegen das Rechtsmittelurteil innerhalb der Kassationsfrist das Kassationsverfahren eingeleitet wurde. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Einheit des Verfahrens.

Die *inhaltlichen Voraussetzungen* der Kassation ergeben sich aus §311 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3.

Der Begriff der *Gesetzesverletzung* ist hier identisch mit dem in § 291 für die Nachprüfung des Urteils im Rechtsmittelverfahren genannten. Unter diesen Begriff fallen alle Verletzungen sowohl des Strafrechts als auch des Strafverfahrensrechts. Eine Gesetzesverletzung gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 1 liegt vor, wenn

- der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt und die gerichtliche Entscheidung auf dieser Grundlage getroffen wurde; so Verstöße gegen § 222, z. B. die Unterlassung einer Beweiserhebung, die zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist,
- andere Vorschriften über das Strafverfahren verletzt wurden und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht, z. B. bei unrichtiger Besetzung des Gerichts, Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung usw.,
- ein Strafgesetz fehlerhaft nicht oder unrichtig angewandt wurde und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht.

Gröblich *unrichtig im Strafausspruch* gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 2 ist die gerichtliche Entscheidung, wenn sie nicht nach objektiven, für die gesamte Rechtsprechung einheitlichen Gesichtspunkten getroffen wurde und daher nicht zum Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Angriffen beiträgt, Straftaten nicht vorbeugt und den Gesetzesverletzer nicht wirksam zur Staatsdisziplin, zur Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen und zu verantwortungsbewußtem Verhal-